

Dem Puncte 12. ist die 2. Kammer beigetreten. Die Deputation rath an, ein Gleiches zu thun, jedoch zu erklären: daß hier auch der §. 140. der Landtagsordnung mit anzuziehen und zu beobachten sein werde.

Die Kammer ist mit diesem Gutachten einhellig einverstanden, und findet zu den nun folgenden in der 2. Kammer ebenfalls genehmigten Puncten 13. 14. 15. und 16. nichts zu bemerken, sie tritt solchen vielmehr einstimmig bei, welches auch bei dem 17. Puncte der Fall ist.

Was endlich den Schluß des königl. Decrets anlangt, so ist die Deputation der Meinung, daß man sich bei der darin enthaltenen Erklärung zu beruhigen habe, und wird dagegen von keiner Seite Etwas erinnert.

Es kommen demnächst noch 2 Puncte zur Sprache.

Zuvörderst erinnert Refer. Bergmstr. Wehner an diejenigen Beschlüsse, welche die Kammer in Beziehung auf das Verfahren bei Begutachtung von Gesetzbüchern früher gefaßt habe, und bemerkt, daß darüber die 2. Kammer zwar keine bestimmte Erklärung abgegeben, sich jedoch mehrere Sprecher jenseits abfällig ausgesprochen hätten. Die Deputation halte dafür, daß man diesen Gegenstand um so mehr auf sich beruhen lassen möge, als der damals gefaßte Beschluß ohnehin mehr auf eine gemeinschaftliche, aus beiden Kammern zusammengesetzte Deputation berechnet sei.

Prinz Johann und v. Carlowitz theilen diese Ansicht, obgleich Ersterer bemerkt, daß wohl nur das damals beschlossene Verfahren zum Ziele führen dürfte, daß es aber der Deputation unbenommen bleibe, von den damals approbirten Ideen den angemessenen Gebrauch zu machen.

Die Kammer erklärt sich hiermit einstimmig einverstanden.

Demnächst gedenkt nun Refer. Bergmstr. Wehner des in einer frühern Sitzung vom Bürgermeister Reiche-Eisenstuck ausgegangenen Antrags, wodurch er eine Abkürzung der Landtags-Verhandlungen für künftige Ständeversammlungen bezweckte.

Refer. Bergmstr. Wehner bemerkt hierbei: Der Beschluß über diesen Vorschlag sei bis zur Berathung des vorliegenden Gegenstandes ausgesetzt worden und könne daher wohl hier am passendsten beseitigt werden. Wenn dieser Antrag dahin gehe, daß die Stände nach erfolgter Ernennung von Deputationen sofort einstweilen wieder auseinander gehen möchten, so sei derselbe nicht mehr nöthig, da sofort beim Beginn des nächsten Landtags das Gutachten über das Criminalgesetzbuch vorliegen werde. Eben so dürfe man hoffen, daß die Regierung ohnehin beim Beginne des nächsten Landtages so weit möglich alle Berathungsgegenstände vorlegen werde, und somit glaube die Deputation, daß der gestellte Antrag vor der Hand auf sich beruhen könne.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Es thut mir der Sache wegen sehr leid, daß die Deputation auf meinen Antrag ein so geringes Gewicht gelegt. Wenn auch diejenige Kammer, wo die Begutachtung des Criminal-Gesetzbuchs zuerst vorkommt,

nach Eröffnung des nächsten Landtags einige Zeit beschäftigt sein wird, so wird doch die andere Kammer müßig sein, bis Deputationsarbeiten geliefert sind. Die Vorarbeiten zum Criminal-Gesetzbuch erledigen meine Befürchtungen nur zum kleinsten Theil. Soll ein rascher und weniger kostspieliger Geschäftsgang bei nächstem Landtage eintreten, so müssen nach Wahl der Deputationen dieselben ungestört durch die Theilnahme an den Kammerverhandlungen, was ihnen vorliegt, aufarbeiten können, und die übrigen Kammermitglieder entlassen, und ihrem Berufe einstweilen zurückgegeben, auch die Auslösungsgelder erspart werden. Bei der Wiedereinberufung können dann die Berathungen einen ganz andern Gang nehmen als jetzt. Die Differenz zwischen meinem Vorschlag und dem, den die Deputation für ausreichend erachtet, liegt eigentlich nur darin, daß ich diejenige Maßregel, die nur in Bezug auf das Criminalgesetzbuch eintreten soll, so viel möglich auf alle Gegenstände erstreckt wissen will, und ich prophezeihe, daß der künftige Landtag sich widrigenfalls eben wieder sehr in die Länge ziehen wird.

v. Carlowitz: Als Bürgermeister Reiche-Eisenstuck früher seinen Antrag gestellt habe, sei er weder für noch geradezu gegen denselben gewesen. Jetzt aber, wo die ständischen Vorschläge wegen des Criminal-Gesetzbuches in der Hauptsache genehmigt seien, erscheine selbiger entbehrlich. Jedensfalls werde sofort bei Eröffnung des Landtags eine Kammer gar sehr beschäftigt sein, es werde also nur die andere Kammer vertagt werden können, und das habe die 1. Kammer bereits wiederholt für unzulässig erkannt. Wolle man aber beide Kammern vertagen, so sehe man nicht ein, warum erst eine Zwischendeputation ernannt werden solle.

Staatsminister v. Zeschwitz erinnert, daß der Eintritt des nächsten Landtages ganz von dem Ablaufe der Bewilligung abhängig sei, und daß man die Stände nicht eher wieder einberufen werde, als es die Bewilligung durchaus nothwendig mache. Man werde dann so viel Gesetze vorlegen, als irgend möglich, wenn auch vielleicht nicht Alles sofort übergeben werden könne.

D. Deutrich: Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Reiche-Eisenstuck ist ganz derselbe, welcher schon bei früheren Ständeversammlungen in den Jahren 1817, 1821 und 1824 zur Sprache kam. Man war jedoch zweifelhaft, ob dadurch ein großer Vortheil erlangt werden würde. Bei jedem Landtag wurden ohnedem sogleich im Anfang eine Menge Sachen an die Stände gebracht. Dieß ist auch jetzt geschehen und wird eben so gewiß künftig geschehen. Von dem gegenwärtigen Landtag kann man keinen Schluß auf die folgenden machen. Hier sind ja ganz eigenthümliche Verhältnisse eingetreten. Sonach werden die Kammern niemals lange auszusehen genöthigt sein und gleichzeitig sich beschäftigen können. Die Kosten der Hin- und Herreise sind dabei auch zu berücksichtigen. Ich muß mich daher vollkommen der Ansicht der Deputation anschließen.

Prinz Johann erkennt zwar die Wichtigkeit des Reiche-